REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/3-I/11/92

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlamentsgebäude Wien

1010 W i e n

GESETZENTWURF
Zl. 11 -GE/19 12
Datum: 15. APR. 1992
Verteilt 16. April 1992
Dringend
Dr. Kajek

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das ASVG geändert werden; Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 24. Jänner 1992, Zl.52.135/1-2/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das ASVG geändert werden in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen
25 Kopien

8. April 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/3-I/11/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Dringend

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das ASVG geändert werden; Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Ausweitung der bestehenden Schutzbestimmungen für erwerbstätige (werdende) Mütter wird begrüßt, ebenso die Bindung der Entlassung an die Zustimmung des Gerichtes, Schaffung eines Rechtsanspruches auf Teilzeitbeschäftigung und Verbesserung der Rechtsstellung der Hausgehilfinnen und Hausbesorgerinnen. Diese Neuregelungen entsprechen langjährigen Forderungen der Frauenministerin.

Es wird allerdings angeregt zu überlegen, ob nicht auch für das 1. Karenzjahr eine Wahlmöglichkeit für die Teilzeitarbeit analog zu den Bestimmungen über die Teilzeitregelungen im 2. und 3. Jahr nach der Geburt des Kindes - im Idealfall könnte eine Person, die den ungeteilten Karenzurlaub nimmt diesfalls bis zum 4. Geburtstag des Kindes teilzeitbeschäftigt sein - vorgesehen werden könnte.

Die Beweislastumkehr in allen Fällen, in denen sie in der Novelle vorgesehen ist, wird zur Verbesserung der Rechtsstellung von (werdenden) Müttern bzw. Eltern kleiner Kinder für sinnvoll erachtet.

Um in Hinkunft Konflikt- und Härtefälle sowie Interventionen zu reduzieren sollte zumindest im Bereich des öffentlichen Dienstes von den Fallfristen Abstand genommen werden, da für den öffentlichen Dienst die für Privatdienstgeber typische Interessenslage nicht in der gleichen Form gegeben ist. Nach Auskunft von Dienstrechtsexpert/inn/en ist in diesem Zusammenhang die Praxis der Arbeitsämter anzuführen, nach einem (Wieder)Antritt eines nicht im Anschluß an die Frist gemäß § 15 Abs. 1 des MSchG gewährten "gewöhnlichen" Karenzurlaubes gemäß § 29 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ohnedies nach dem ALVG "Karenzurlaubsgeld" zu leisten. Beamtinnen wird in ähnlichen Fällen in der Regel ebenfalls ein "gewöhnlicher" Karenzurlaub nach § 75 Beamten-Dienstrechtsgesetz gewährt, eine Weiterzahlung von Karenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz ist dabei jedoch gesetzlich (im Gegensatz zur gehandhabten Praxis der Arbeitsämter) nicht möglich.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 7:
Der verbesserte Schutz von schwangeren Leiharbeitskräften wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 10 und Abs. 5:
Die Ausweitung des Beschäftigungsverbotes auf Arbeiten, die ständig, ohne daß Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen besteht, im Sitzen verrichtet werden müssen, wird für sinnvoll erachtet, ebenso die Einbeziehung von Tätigkeiten, bei denen die Dienstnehmerin besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist.

Zu § 5 Abs. 1:
Die Verlängerung der Schutzfrist auf 16 Wochen bei Verkürzung der 8 Wochenfrist vor der Entbindung wird begrüßt.

Zu § 10 a:
Die Hemmung der Befristung durch die Meldung der Schwangerschaft wird ausdrücklich befürwortet. Allerdings sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Fristverlängerung in jedem Fall eintritt und nicht einseitig etwa auf Wunsch der Arbeitnehmerin davon abgegangen werden kann, zumal dies zu Umgehungsgeschäften und vorzeitigen Verzichtserklärungen auf dieses Recht führen würde.

Zu § 15 Abs. 2 letzter Satz:
Der Halbsatz "während deren das Dienstverhältnis bestanden hat" könnte entfallen, da ein Karenzurlaub, während dessen kein Dienstverhältnis besteht rechtlich nicht möglich scheint.

Zu § 15 c:
Die Konkretisierung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung wird befürwortet, insbesondere im Hinblick auf die jüngste Judikatur auf diesem Gebiet. In Abs. 1, 1. Satz sollte es besser "für den Zeitraum des 2. Lebensjahres des Kindes" lauten anstelle von "im 2. Lebensjahr des Kindes". Im Bereich des öffentlichen Dienstes sollte überlegt werden, ob nicht für Vertragsbedienstete dieselbe Regelung wie für Beamt/inn/en, wonach eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmasses nur auf die Hälfte möglich ist, erfolgen sollte, da von Dienstrechtlern eine sinnvolle Planstellenbewirtschaftung mit "Planstellenbruchteilen" für schwer durchführbar erachtet wird.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

8. April 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: